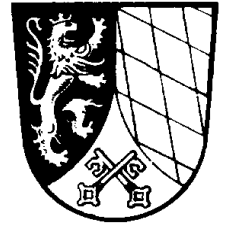




Kreisfeuerwehrverband Schwandorf



Satzung für Auszeichnung mit Ehrenzeichen

Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e.V. (KFV–SAD) erlässt gemäss Beschluss der Vorstandsvorstandschaft folgende Satzung für die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf.

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Zweck der Auszeichnung	2
§ 3	Arten der Auszeichnung	2
§ 4	Beantragung der Auszeichnungen	2
§ 5	Verleihung der Auszeichnungen	3
§ 6	Trageweise	3
§ 7	Schlussbestimmungen	4

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Schwandorf e.V. (KFV–SAD) hat zur Ehrung besonders verdienter Persönlichkeiten Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene, sowie dessen besondere Förderung können durch Verleihung der im folgenden aufgeführten Ehrenzeichen des KFV–SAD gewürdigt werden.

§ 2 Zweck der Auszeichnung

2.1 Ehrenkreuz

Das Ehrenkreuz des KFV–SAD wird nur an aktive und passive Feuerwehrleute verliehen, die Mitglieder des Kreis- und Landesfeuerwehrverbandes sind und sich insbesondere für das Feuerwehrwesen im Landkreis Schwandorf verdient gemacht haben.

§ 3 Arten der Auszeichnung

3.1 Ehrenkreuz

- 3.1.1 Ehrenkreuz in Silber am Bande
- 3.1.2 Ehrenkreuz in Gold am Bande

§ 4 Beantragung der Auszeichnungen

4.1 Ehrenkreuz

- 4.1.1 Für die Beantragung des Ehrenkreuzes des KFV–SAD (beide Stufen) ist das Antragsformular „Ehren-Kreuz des KFV–SAD“ zu verwenden.
- 4.1.2 Der Antrag muss mindestens sechs Wochen vor dem Verleihungsdatum beim Vorsitzenden des KFV–SAD vorliegen.
- 4.1.3 In der Antragsbegründung ist kurz und prägnant zu begründen, dabei muss eindeutig erkennbar sein, dass der Auszuzeichnende dieser Ehrung würdig ist. Ausserdem ist zu bestätigen, dass der zu Ehrende Uniformträger und Mitglied des Kreis- und Landesfeuerwehrverbandes ist.

Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- Hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen (allgemein)
- Besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- Langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (Vorstand, einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft, Jugendwart, Gerätewart, etc.)

4.1.4 Die vorschlagenden Stellen sind der jeweilige Kommandant oder Vorstand der Mitgliedsfeuerwehren im Kreis- und Landesfeuerwehrverband, sowie die einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft des KFV–SAD.

4.1.5 Der Vorsitzende des KFV–SAD entscheidet mit seinem Gremium über die Verleihungswürdigkeit.

4.1.6 Zwischen den Stufen Silber und Gold ist mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur die Vorstandschaft des KFV–SAD beschliessen.

§ 5 Verleihung der Auszeichnungen

5.1 Ehrenkreuze

5.1.1 Um eine Entwertung der Feuerwehr–Ehrenkreuze durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken , ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Limitierungen gebunden und reguliert.

5.1.2 Die **Feuerwehr-Ehrenkreuze in Silber** können pro Jahr durch den KFV-SAD, höchstens 15 Stück, verliehen werden.

5.1.3 Die **Feuerwehr-Ehrenkreuze in Gold** können pro Jahr durch den KFV–SAD, höchstens 7 Stück, verliehen werden.

5.1.4 Die obengenannten Quoten stellen Richtwerte dar, die in begründeten Ausnahmefällen mit mehrheitlichem Beschluss der Verbandsvorstandschaft des KFV–SAD individuell verändert werden können

5.1.5 Für die beiden Klassen der Ehrenkreuze wird eine Aufbewahrungsschattulle, eine Bandschnalle und eine Urkunde beigegeben.

5.2 Die Verleihung des Feuerwehr–Ehrenkreuzes (beider Stufen) soll in einem feierlichen und würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft des KFV–SAD vorgenommen. Die Ehrung wird für alle Teilnehmer grundsätzlich in Uniform durchgeführt.

- 5.3 Die Kosten für die Ehrenzeichen, Bandschnalle, Schatulle und Urkunde werden vom Vorstand festgelegt und sind vom Beantragendem (i.d.R. dem Mitgliedsverein) zu tragen.

§ 6 Trageweise

- 6.1 Das **Feuerwehr-Ehrenkreuz** wird auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform getragen. Die Bandschnalle ist über der linken Brusttasche anzubringen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Satzung für die Auszeichnungen mit Ehrenzeichen des KFV-SAD wurde in der Sitzung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf am 24. Oktober 2004 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem unten aufgeführten Datum in Kraft.

Schwandorf, den 01. Januar 2005

gez Siegfried Hammerer
Vorsitzender